

Hinweise für die gesonderte Berücksichtigung von Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 5 Absatz 5 der 38. BImSchV

Hintergrund

Die seit dem 29. Juli 2023 geltende Fassung der 38. BImSchV regelt in § 5 Absatz 5 die Voraussetzungen, unter welchen ab dem Verpflichtungsjahr 2024 anstelle des üblicherweise verwendeten THG-Werts des deutschen Strommix der THG-Wert der eingesetzten erneuerbaren Energie zur Berechnung der Emissionen herangezogen werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht demnach die Möglichkeit für an öffentlichen Ladepunkten entnommenem Strom, den **Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen der eingesetzten erneuerbaren Energie** zu verwenden. Das Umweltbundesamt verkündet im Bundesanzeiger die Emissionsfaktoren für die jeweiligen Stromerzeugungsarten. Die Bekanntmachung wird auch auf unserer Homepage veröffentlicht.

Nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 5 der 38. BImSchV wird der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen der jeweiligen erneuerbaren Energie in Deutschland verwendet, wenn in den Fällen des § 6 (also **an öffentlich zugänglichen Ladepunkten**) ausschließlich Strom aus den erneuerbaren Energien **Wind oder Sonne** eingesetzt wird und der Strom **nicht aus dem Netz** entnommen, sondern **direkt von einer Stromerzeugungsanlage hinter demselben Netzverknüpfungspunkt** bezogen wird. Als Nachweise des Direktbezugs von der Erzeugungsanlage gelten **Messwerte des Messstellenbetreibers des zeitgleichen Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall**.

Diesbezüglich werden die nachfolgenden **Hinweise** gegeben. Wir verweisen außerdem auf unsere FAQ.

- ▶ Hinsichtlich des Vollzugs dieser Regelungen und insbesondere des Nachweisverfahrens wird ausdrücklich auf den **Wortlaut** des § 5 Absatz 5 der 38. BImSchV verwiesen. Aufgrund der dahingehend eindeutigen Regelung des Ordnungsgebers kann eine gesonderte Anrechnung des THG-Werts für Strom aus erneuerbaren Energien nur dann erfolgen, wenn der Nachweis anhand von **Messwerten eines Messstellenbetreibers** von Messeinrichtungen nach § 2 Satz 1 Nummer 10, 12 und 14 des Messstellenbetriebsgesetzes erbracht wird. Nachzuweisen ist damit der **zeitgleiche Verbrauch bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall**.

- ▶ Aus dem Erfordernis, den zeitgleichen Verbrauch bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall nachzuweisen, folgt, dass eine gesonderte Berücksichtigung dieser Strommengen nur dann möglich ist, wenn eine **Entnahme an der Ladeeinrichtung zeitgleich zur Erzeugung an der Stromerzeugungsanlage** (also innerhalb desselben 15-Minuten-Intervalls) erfolgt. Aus diesem Grund ist es **nicht möglich** den THG-Wert der erneuerbaren Energie dann einzusetzen, wenn die Entnahme aus einem **Batteriespeicher** erfolgt. Auch wenn der Batteriespeicher unter Umständen nachweislich von der Erzeugungsanlage erzeugte Strommengen zwischenspeichert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgibt, entspricht dies nicht dem Erfordernis der Zeitgleichheit aus § 5 Absatz 5 Satz 2 der 38. BImSchV.
- ▶ **Alternative Möglichkeiten** zur Nachweisführung abseits des vorangehend Dargestellten **bestehen nicht**. Insbesondere besteht nicht die Möglichkeit individuelle alternative Messkonzepte vorzulegen, um auf diese Weise den Einsatz von EE-Strom am Ladepunkt nachzuweisen. Dementsprechend ist es auch nicht möglich, individuelle Messkonzepte oder praxisbezogene Beispieldaten vorab prüfen zu lassen. Es finden keine vorgelagerten „Zertifizierungen“ abseits der Antragsverfahrens gemäß § 8 Absatz 1 i. V. m. § 5 ff. der 38. BImSchV statt. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung ist der Nachweis der Zeitgleichheit bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall anhand von Messwerten des Messstellenbetreibers unumgänglich. Insoweit besteht für das Umweltbundesamt als vollziehende Behörde kein Ermessensspielraum, da der Verordnungsgeber die Erfordernisse abschließend definiert hat.
- ▶ Das Umweltbundesamt übernimmt **keine aktive Rolle in der Marktkommunikation** zur Beschaffung der Messwerte von Messstellenbetreibern– es ist ebenfalls in der Verordnung nicht vorgesehen, dass das Umweltbundesamt im Rahmen eines Antragsverfahrens aktiv die als Nachweis jeweils notwendigen Messwerte beschafft. Die **Beschaffung dieser Daten** in einem geeigneten Format (z. B. MSCONS) und die Übermittlung im Rahmen einer Antragstellung obliegt ausschließlich dem Antragsteller.
- ▶ Zur Mitteilung von an öffentlichen Ladepunkten entnommenen Strommengen zum Zwecke der Antragstellung stellt das Umweltbundesamt eine auszufüllende **Excel-Vorlage** zur Verfügung. Es gibt **keine gesonderte Vorlage für EE-Strom** – vielmehr gibt es eine einheitliche Vorlage, die sowohl für den „Normalfall“ (keine EE-Stromanrechnung) als auch für (gegebenenfalls anteiligen) EE-Strom zu verwenden ist. Den Antragstellern steht es frei, einen gesonderten Antrag ausschließlich für eingesetzte erneuerbare Energie zu stellen oder dies mit aus dem Netz entnommenen Strommengen zu verbinden.

Wir bitten um Beachtung der Ausfüllhinweise in der Vorlage. Insbesondere ist zu beachten, dass eine Aufstellung der einzelnen **Ladeeinrichtungen** zu erfolgen hat (analog zum Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur). Die Nachweisführung hinsichtlich der eingesetzten erneuerbaren Energie kann jedoch auf Basis des übergeordneten **Ladestandorts** erfolgen, wenn dieser eine Mehrzahl von Ladeeinrichtungen umfasst und nur für diesen gesamten Ladestandort die Messwerte bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall zur Verfügung stehen.